

Checkliste für Betriebsräte zur Zeitarbeit im Entleihbetrieb

Stadium	Aufgabe des Betriebsrats mit Fragstellungen	Rechtsgrundlage des BetrVG
Planungsüberlegungen des Arbeitgebers zum Einsatz von Zeitarbeitnehmern im Betrieb (Personalbeschaffungs- / -einsatzplanung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte bei der Personalplanung, ggf. Verlangen nach rechtzeitiger und umfassender Unterrichtung sowie anschließende Beratung der erforderlichen Maßnahmen formulieren ▪ Formulierung von eigenen Vorschlägen zur Beschäftigungssicherung und -förderung unter Berücksichtigung des Vorrangs innerbetrieblicher Personalsteuerung (etwa Versetzungen, Teilzeitarbeit, befristete Einstellungen, Zeitausgleich o. ä.) ▪ Beratung der Vorschläge mit dem Arbeitgeber, über den Einsatz von Zeitarbeitnehmern (siehe Musterbetriebsvereinbarung) 	<p>⇒ §§ 90 Abs. 1 Nr. 4, 92 BetrVG</p> <p>⇒ § 92 a Abs. 1 BetrVG</p> <p>⇒ §§ 92 a Abs. 2, 88 BetrVG</p>
Entscheidung des Arbeitgebers über Vollzug der Maßnahme (geplanter Einsatz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlangen nach rechtzeitiger und umfassender Unterrichtung ▪ Prüfung innerbetrieblicher Ausschreibung von Arbeitsplätzen ▪ Prüfung über Beauftragung eines geeigneten Zeitarbeitsunternehmens im Hinblick auf damit zur Anwendung kommenden Tarifverträge und dort geltender sonstiger Arbeitsbedingungen für Zeitarbeitnehmer ▪ Beratung der Prüfergebnisse mit dem Arbeitgeber 	<p>⇒ § 80 Abs. 2 BetrVG</p> <p>⇒ § 93 BetrVG</p> <p>⇒ vgl. Tarifverträge der DGB-Tarifgemeinschaft mit BZA bzw. iGZ</p>
Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit Zeitarbeitsunternehmen durch Arbeitgeber / Gestellung eines Zeitarbeitnehmers durch Verleiher	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte bei Einstellung - Ist eine Unterrichtung durch den Arbeitgeber über die Übernahme eines Zeitarbeitnehmers zur Arbeitsleistung unter Vorlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erfolgt? - Prüfung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages 	<p>⇒ § 99 Abs. 1 BetrVG i.V.m. § 14 Abs. 3 AÜG</p> <p>⇒ §§ 99 Abs. 1 BetrVG, i.V.m. § 12 AÜG</p>

	<p>auf Formgemäßheit (Schriftform, beiderseitige Unterschriften von Ver- und Entleiher), Erklärung des Entleihers nach § 1 Abs. 1 AÜG(ANÜberlassungserlaubnis); Kontrollmeldung nach § 28a SGB IV</p> <p>- Hat der Arbeitgeber umfassend Auskunft über Person und Eignung des Zeitarbeitnehmers, ggf. über deren Anzahl und über die vorgesehenen Arbeitsplätze, über Einsatzdauer und tägliche Arbeitszeit sowie insbesondere über die Auswirkung auf die im Betrieb beschäftigten Stammarbeitnehmer gegeben? Hat der Arbeitgeber Auskunft über die Notwendigkeit der - befristeten- Einstellungsmaßnahme gegeben, insbesondere begründet, warum keine Festanstellung im Rahmen der Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses erfolgt? Ist der Arbeitsplatz zum ersten Mal mit Zeitarbeitnehmern zu besetzen oder liegt eine wiederholte Besetzung vor?</p> <p>- Prüfung von Zustimmungsverweigerungsgründen aus dem Ergebnis der Beantwortung vorstehender Fragen</p> <p>- Ist hinsichtlich des zu besetzenden Arbeitsplatzes eine Versetzung oder Kündigung gegenüber Stammarbeitnehmern erfolgt oder vorgesehen? Ist der Einsatz des Zeitarbeitnehmers ohne Mehrbelastung für das eigene Stammpersonal möglich? Entspricht der in Aussicht genommene Arbeitsplatz den Qualifikationsanforderungen und - voraussetzungen des Zeitarbeitnehmers? Ist eine vom Betriebsrat verlangte Ausschreibung erfolgt?</p> <p>- Prüfung von Zustimmungsverweigerungsgründen aus dem Ergebnis der Beantwortung vorstehender Fragen</p> <p>- ggf. Hinweis an Betriebsrat des Verleihbetriebes wegen Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes fehlender Unterrichtung zur Umgruppierung / Versetzung, rechtswidriger Befristung etc.</p>	<p>⇒ § 99 Abs. 1 BetrVG</p> <p>⇒ vgl. Zustimmungsverweigerungsgründe (Ziff.4) aus Muster-BV; § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG</p> <p>⇒ § 99 Abs. 2 Nr.3 -5 BetrVG</p> <p>⇒ Kontrolle des Verleiherbetriebsrats: § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 AÜG</p>
--	--	---

		<p>⇒ Zustimmungsverweigerung des Verleiher-BR: § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG i.V.m. § 9 Nr. 2 AÜG bzw. § 14 TzBfG</p>
<p>Einsatz des Zeitarbeitnehmers im Betrieb</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufsuchen des Zeitarbeitnehmers am Arbeitsplatz und Unterrichtung über seine Rechte (u. a. auch anhand Informationsfaltblatt) ▪ Durchführung einer Teilbetriebs- / Teilpersonalversammlung zur Information über die Situation und Problemstellung der Zeitarbeitnehmer im Betrieb 	<p>⇒ § 80 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG; Art. 9 Abs. 3 GG; vgl. Informationsfaltblatt für Zeitarbeitnehmer</p> <p>⇒ §§ 42 ff. BetrVG</p>